

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Schultzen-Eyd : Ich gelobe und schwere zu Gott ... dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Hertzog zu Mecklenburg ...

[1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880025328>

Druck Freier  Zugang



Schulzen-Syd.



Ich gelobe und
schwere zu Gott dem Allmächtigen und
dem Durchl. Fürsten und Herrn,
Herrn Herzog
zu Mecklenburg, meinen gnädigsten Fürsten und
Herrn etc. Nachdem ich von denen Beamten
des Amts Grevismühlen zu einem Schulzen
im Dorffe
verordnet und gesezet worden, daß ich demnach
Ihro Hochfürstl. Durchl. jederzeit bey Tag und
Nacht, will dienstgewärtig, treu und hold seyn,
Ihro Hochfürstl. Durchl. Bestes suchen, Scha-
den und Nachtheil nach Vermögen verhüten,
und abwenden helffen. Was mir von denen Be-
amten zu verrichten anbefohlen wird, solches
will den Bauren hinwieder zu rechter Zeit ansa-
gen, und alles was mir auferleget wird, fleiß-
sig und unverdrossen bestellen, und verrichten,
auch des Dorffs Besten jederzeit suchen, inson-
derheit auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Freyhei-
ten, an Acker, so Dieselben zukommt, so wohl
auf die Hölzung und Fischeren, als auch an an-
dern Gerechtigkeiten, auf die Mühlen-Fuhren,
daß kein Korn an andern Orten, als dahin einem
jedem

Mk-4060. (21)¹⁸

2 Jun 1709

jeden sein Korn mahlen zu lassen gebühret, gebracht wird. Imgleichen auch auf die Jagd, und alle andere Sachen, woran Ihro Hochfürstl. Durchl. gelegen, und dieselbe Gerechtigkeit haben, fleißig Achtung geben, auch dahin sehen, daß die Bauren mit niemanden nicht zum halben säen sollen, noch daß Fastlabens- und Pfingsten-Gilde gehalten werden, sondern mit allen Fleiß darauf Acht geben, daß ein jeder Bauer seine Stete und Acker, in guten esse und Stande erhalten soll. Die Herrschaftlichen præstanda, und was sonst auszugeben ist, ein jedesmahl zu rechter Zeit geliefert werden möge, so viel möglich dahin sorgen. Will auch, da einige Bauren sich liederlich verhalten, das Ihrige nicht in acht nehmen, sondern dem Gesauff sich ergeben solten, solches alsobald denen Beamten anmelden und offenbahren, auch da fremde Jäger und Schützen auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Grund und Boden betroffen werden solten, wil denselben nachjagen und sie anhalten, oder es bey dem Amte offenbahren und anzeigen; will mich auch mit aller Macht dahin bemühen, daß der Schulzen- und Bauer-Ordnung in allen nachgelebet werden möge, und was dawieder, auch sonst straffbares vorkommt, nicht weniger Schlägeren, Scheltworte auch alle andere Excesse, sie geschehen heimlich oder öffentlich im Krug oder sonst ohne Ansehen der Person, Gunst, Freund, oder Nachbarschaft dem Amte anzeigen will, wie ich denn mich selbst ehrbarlich, treu und fleißig,
auch

auch aufrichtig jederzeit verhalten will; So wahr als mir Gott helffe, durch unsern HErrn und Heiland Jesum Christum. Amen.

Auszug

Einer von des Herrn Herzog Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Durchl. zu Schwerin den 2ten Jan. 1705. ergangenen Verordnung.

Und weilen Wir von nun an, keinen Schulzen, welcher sein Amt nicht tüchtig verwaltet, oder dazu nicht geschickt ist, mehr haben, und deßfals die bisherige sogenannte Schulzen-Gerechtigkeiten, von dato an gänzlich abgeschaffet wissen wollen; So sollet ihr diese Unsere Verordnung stricte nachleben, und darinn nichts verabsäumen, und so fort an Stat der untüchtigen Schulzen, andere in den Dörffern bestellen, und selbigen die Schulzen-Ordnung überlieffern. An dem geschicht Unser gnädigster Rathe und Meinung. 2c. 2c.



Faint, illegible text in a historical script, possibly Gothic or a similar medieval hand. The text is arranged in several lines across the upper half of the page.

